

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 699.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Reisekosten der Zivilstaatsdiener.

Gesetz

vom 5. März 1907

betreffend die Reisekosten der Zivilstaatsdiener.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit hinsichtlich der Reisekosten der Zivilstaatsdiener unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Staatsdiener haben bei Dienstreisen Vergütung ihres Reiseaufwandes in der Gestalt von Tage-, Nacht- und Reisegeldern und außerdem Ersatz der von ihnen im unmittelbaren Interesse des zu besorgenden Geschäfts aufgewendeten Kosten zu beanspruchen. Dasselbe gilt von Nichtstaatsdienern, die in öffentlichen Angelegenheiten als Vertreter von Staatsdienern zu auswärtigen Verrichtungen abgeordnet werden.

Ausgegeben am 13. März 1907.

3